

**Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 25.09.2023 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:**

**> Örtliche Rechnungsprüfung / Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Marktes Geiselwind – Haushaltsabschluss 2022 und Entlastung**

Die Jahresrechnung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 102 GO vorgelegt. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung 2022 am 04.08.2023 geprüft (Art. 103 GO) und ein Rechnungsprüfungsbericht erstellt.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung v. 2023 sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu wurden dem Marktgemeinderat mit der Sitzungsladung bekannt gegeben. Das Rechnungsprüfungsergebnis wurde ohne Feststellung von Mängeln festgestellt. Offene Fragen wurden beantwortet. Eine gesonderte Beschlussfassung zu den jeweiligen Punkten ist nicht erforderlich. Die Jahresrechnung 2022 ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen (zu beschließen). Im Weiteren ist über die Entlastung zu beschließen.

Feststellung der Ergebnisse (§ 79 Komm HV):

Die Jahresrechnung 2022 schließt nach Abschlussbuchungen  
im Verwaltungshaushalt mit 7.382.011,67 € und im  
Vermögenshaushalt mit 7.518.521,02 € und ist nicht zu beanstanden.

Es erging folgender Beschluss:

*Die Jahresrechnung wurde örtlich geprüft. Zu den jeweiligen Feststellungen wurde seitens der Verwaltung Stellung genommen. Der Marktgemeinderat hat die Feststellungen und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.*

*Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden, soweit nicht schon geschehen, hiermit beschlossen bzw. gebilligt. Evtl. im Jahr 2022 vorliegende Haushaltsüberschreitungen werden, soweit noch nicht geschehen, nachträglich genehmigt.*

*Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt gem. Art. 102 Abs. 3 GO den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung 2022 des Marktes Geiselwind*

- a) im Verwaltungshaushalt mit 7.382.011,67 € und im*
- b) Vermögenshaushalt mit 7.518.521,02 € fest*

**- Hinsichtlich der Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters ergeht folgender Beschluss:**

*Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GO die Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters für den Vollzug der Haushaltsführung 2022.*

(Abstimmung ohne 1. Bürgermeister Nickel, 49 GO)